

Az.: 3 A 782/10
3 K 1279/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Große Kreisstadt Reichenbach
vertreten durch den Oberbürgermeister
Markt 1, 08468 Reichenbach

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

wegen

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Verwaltungsgericht Wagner aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 28. November 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. März 2009 - 3 K 1279/07 - geändert. Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 9. September 2009 in Ziffern I bis IV rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheids, mit dem ihm die Teilnahme am Festumzug zum 16. Tag der Sachsen am 9. September 2007 in Reichenbach untersagt wurde.
- 2 Nach dem Statut des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ ist der Tag „konzipiert als großes, vom Sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen künstlerischen, folkloristischen und sonstigen kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen“. Laut einem Beschluss der 15. Sitzung des Kuratoriums sollen Veranstaltungen/Präsentationen politischer Parteien nicht auf zentralen Veranstaltungsplätzen (Zentrales Festgebiet der Ausrichterstadt) erfolgen.
- 3 Im Jahr 2007 war die Beklagte in der Zeit vom 7. bis 9. September Ausrichterstadt des 16. Tags der Sachsen. In absehbarer Zeit ist nicht zu erwarten, dass sie den Tag erneut ausrichten wird.

- 4 Unter dem 27. März 2007 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Teilnahme am 16. Tag der Sachsen. Nach den Angaben in seinem Antrag wollte er an allen drei Tagen mit 25 Personen teilnehmen und an seinem Präsentationsstand Kultur, Geschichte, Reiseziele, Handarbeitskunst, Quiz und Ostgebiete darstellen. Für den Festumzug meldete er Fahنشwinger in historischen Trachten aus Ostpreußen, Schlesien und Pommern, begleitet von Blasmusik, an. Als Bühnenauftritt beabsichtigte er eine Volkstanzvorführung in Trachten mit Anmoderation. Mit Schreiben vom 5. Juni und 2. Juli 2007 bestätigte die Beklagte dem Kläger, dass er für die Teilnahme am Festumzug vorgesehen sei. Über die Miete eines Standplatzes/einer Standfläche im Festgebiet während des Tags der Sachsen schloss die Beklagte mit dem Kläger am 4. Juli 2007 einen Vertrag.
- 5 Mit Bescheid vom 9. September 2007 untersagte die Beklagte dem Kläger sofort vollziehbar die Teilnahme am Festumzug zum Tag der Sachsen (Ziff. I des angefochtenen Bescheids) und die Durchführung der Volkstanzvorführung in Trachten (Ziff. V) jeweils am 9. September 2007, widerrief die Bestätigung der Teilnahme am Festumzug (Ziff. II) und forderte ihn auf, die ihm zugewiesene Position nicht zu besetzen oder - sofern bereits besetzt - unverzüglich zu räumen (Ziff. III und IV). Zur Begründung wurde ausgeführt: In der Sammelunterkunft in der Mitglieder des Klägers untergebracht worden seien, sei es in der Nacht vom 7. auf den 8. September 2007 zu Störungen der Ruhe und Ordnung gekommen. Am 8. September 2007 sei die Organisation des Klägers gegen 14.00 Uhr auf der Bühne 8 mit der geplanten Aufführung aufgetreten. Statt einer Volkstanzvorführung seien dort Musikstücke mit Gesang aufgeführt worden. In der Anmoderation sei von den Mitgliedern des Klägers sinngemäß mitgeteilt worden: „Wir sind uns alle einig, dass Ostdeutschland größer ist als Mitteldeutschland, dazu gehören auch Schlesien, Pommern und Ostpreußen“. Darüber hinaus sei das erste Lied in der Form einer Parteihymne mit über der Schulter getragener Fahne vorgetragen worden und nicht in der angekündigten Form eines Volkstanzes in Trachten. Die Veranstaltung habe vielmehr den Charakter deutlicher politischer Propaganda aufgewiesen. In einer Informationsmitteilung vom 5. September 2007 auf der Webseite des Klägers seien Sachverhalte dargestellt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit seiner Äußerungen in Bezug auf die Teilnahme am Festumzug und insbesondere im Hinblick auf die

Aufführung auf der Bühne hervorgerufen hätten. Im Zusammenhang mit der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids heißt es:

„Für die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Festumzuges besteht die erhebliche Gefahr von Störungen durch Ihre Organisation, die sich mittlerweile in verschiedenen Darstellungsformen manifestiert hat. So muss gewährleistet sein, dass während des Festumzuges jegliche politische Propaganda ausgeschlossen ist, um den Zweck der Veranstaltung nicht zu gefährden. Aufgrund der Vorfälle wie oben dargestellt, ist zu befürchten, dass dies im Falle Ihrer Teilnahme nicht der Fall sein wird.

Zumindest i. S. v. § 118 OWiG stellt sich im Hintergrund auf die bisherigen Verhaltensweisen Ihrer Organisation die unmittelbare Gefahr dar, dass auch während des Festumzuges das bisherige Verhalten fortgeführt wird.“

- 6 Der Kläger hat am 9. Oktober 2007 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, der streitgegenständliche Untersagungsbescheid habe sich am Tag der Übergabe durch Zeitablauf erledigt, so dass es der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nicht bedurft habe. Er habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids, da im Hinblick auf zukünftige Festivitäten dieser Art eine Wiederholungsgefahr bestehe und das Vorgehen der Beklagten einen Präzedenzfall begründe. Wegen des diskriminierenden Charakters der Verfügung habe er darüber hinaus ein Rehabilitationsinteresse. Über seinen kurzfristigen Ausschluss von der Teilnahme am Tag der Sachsen sei in mehreren Artikeln der Sächsischen Zeitung und der Dresdner Morgenpost berichtet worden. Es sei unerheblich und werde mit Nichtwissen bestritten, dass die NPD ideologisch, politisch und organisatorisch mit ihm verbunden sei und dass er gemeinsam mit dieser Partei an den Festivitäten habe teilnehmen wollen. Sein Verein sei weder verboten noch stelle er eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Auch sei die ihm eigene Interpretation des Begriffs Ostdeutschland nicht verfassungsfeindlich. Ruhestörungen zur Nachtzeit, wie das streitige Absingen von Liedern durch seine Mitglieder, und Aktivitäten von NPD-Mitgliedern hätten keinerlei Bezug zu dem angegriffenen Untersagungsbescheid. Die Beklagte habe mit dem Bescheid wohl verhindern wollen, dass Funktionäre der NPD und anderer Bündnisse an seinem Umzug teilgenommen hätten. Aus diesem Grund habe aber ihm, dem Kläger, die Teilnahme nicht untersagt werden dürfen, abgesehen davon, dass auch die Voraussetzungen für eine Kündigung des über die Teilnahme am Festumzug geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags nicht vorgelegen hätten.

7 Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 9. September 2007 rechtswidrig gewesen ist.

8 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

9 Sie hält die Klage mangels Wiederholungsgefahr und Rehabilitierungsinteresses für unzulässig. Letzteres bestehe schon deshalb nicht, weil die vom Kläger angemeldete Gruppe von Trachtenträgern und Blaskapellmusikanten sich am Aufstellungsort gar nicht eingefunden hätte. Auch habe keine erhebliche Berichterstattung in der Tagespresse stattgefunden. Nicht ein Polizeiaufgebot habe die Teilnahme des Klägers am Festumzug verhindert, sondern nicht zum klägerischen Verein gehörende NPD-Mitglieder. Die Klage sei zudem unbegründet. Bereits im Vorfeld der Gesamtveranstaltung sei es zu Störungen gekommen, zum einen durch das nächtliche Absingen von Liedern in der Unterkunft des Klägers und zum anderen im Zusammenhang mit der angeblichen Volkstanzvorführung durch die im Bescheid geschilderte Anmoderation, mit der der Kläger politisch unerwünschte und zudem verfassungswidrige Inhalte statt kultureller Darbietungen zum Inhalt seines Bühnenauftritts gemacht habe. Darüber hinaus sei es zu erheblichen Störungen von den teilnehmenden Mitgliedern der NPD gekommen, die entgegen den Teilnahmebedingungen, außerhalb des eigenen Standes politische Werbung zu unterlassen, Flugblätter und die Zeitung der NPD-Fraktion des Sächsischen Landtages („Klartext“) im Festgebiet verteilt und mit NPD-Fahnen durch das Festgebiet gezogen seien. Zwischen der NPD und dem Kläger bestünden zum Teil personelle und ideologische Verflechtungen. Deshalb und vor dem Hintergrund des von dem Kläger angemeldeten Trauermarsches am 13. Februar 2007 in Dresden, bei dem die Veranstaltung als Kundgebungsplattform rechtsextremistischer Organisationen und insbesondere der NPD genutzt worden wäre, habe davon ausgegangen werden müssen, dass Anhänger der NPD, auch und gerade wenn sie gleichzeitig Mitglieder des Klägers gewesen seien, die Gelegenheit des Festumzugs nutzen würden, um, statt kulturelle Gegenstände zu präsentieren, mit politischen Aussagen aus der Gruppe des Festumzugs heraus in Erscheinung zu treten, die ihnen als politische Parteien nach

einem die Beklagte bindenden Beschluss des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ untersagt gewesen seien. Der Kläger habe die Absicht gehabt, nicht in der bei der Anmeldung vorgesehenen Form am Festumzug teilzunehmen, sondern vereinsfremden Personen, nämlich u. a. Mitgliedern der NPD, die Möglichkeit zu verschaffen, auf dem Festumzug politische Willensbekundungen abzugeben. So seien auch tatsächlich am Aufstellungsort gegen 8.00 Uhr statt der angekündigten Fahنشwinger in Trachten und Blaskapelle etwa fünfzehn NPD-Mitglieder anwesend gewesen. Somit sei zu diesem Zeitpunkt klar gewesen, dass der Kläger den nach der Anmeldung vorausgesetzten Zweck nicht erfüllen würde. Im Übrigen sei es abwegig, anzunehmen, dass während des laufenden Umzugs Änderungen der Teilnehmer auf Seiten des Klägers noch hätten durchgeführt werden können. Es sei technisch nicht möglich gewesen, die politischen Teilnehmer plötzlich durch fahنشwingende Volkstanzgruppen zu ersetzen und eine Blasmusikkapelle nachträglich in den Festumzug einzufügen.

- 10 Mit Urteil vom 5. März 2009 hat das Verwaltungsgericht die Klage als unzulässig abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Die Klage sei gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als Fortsetzungsfeststellungsklage statthaft. Es fehle jedoch an einem berechtigten Interesse des Klägers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts. Dazu genüge jedes nach vernünftigen Erwägungen und nach Lage des Falls anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art. Die gerichtliche Entscheidung müsse geeignet sein, die Position des Klägers in dem schutzwürdigen Bereich zu verbessern. Diese Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Der Kläger könne sich zunächst nicht darauf berufen, dass er durch das Untersagen der Teilnahme an dem Festumzug (die sonstige Teilnahme am Tag der Sachsen sei durch den streitgegenständlichen Bescheid nicht untersagt worden) in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt worden sei. Der Schutzbereich dieser Norm werde wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht schon allein dadurch berührt, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden seien. Erforderlich sei vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sei. Eine solche Veranstaltung habe der Tag der Sachsen gerade nicht sein sollen. Nach den Richtlinien des Kuratoriums, denen sich auch der Kläger unterworfen habe, sei jegliche politische Darstellung

untersagt. Gegenstand des Tags der Sachsen sei ein unpolitisches Volksfest. Da der Kläger dementsprechend nicht in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt worden sein könne, könne hieraus auch kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse hergeleitet werden. Die ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründende Wiederholungsgefahr setze allgemein voraus, dass die Möglichkeit einer erneuten Durchführung einer vergleichbaren Veranstaltung bestehe. Die Beklagte werde aber in absehbarer Zeit den Tag der Sachsen nicht erneut durchführen. Eine Wiederholungsgefahr könne nicht dadurch begründet werden, dass der Tag der Sachsen regelmäßig in wechselnden Städten gefeiert werde. Auf die Entscheidung der dann zuständigen Behörden habe die Beklagte keinen Einfluss. Die Rechtskraft dieses Urteils erstrecke sich allein auf das Verhältnis des Klägers zu der Beklagten. Für Veranstaltungen anderer Veranstalter habe die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügung keine rechtlich fassbare Auswirkung. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergebe sich auch nicht dadurch, dass durch die Maßnahme des Beklagten in die Persönlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen und dieser diskriminiert würde. Ein Rehabilitationsinteresse begründe dann ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, wenn es bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen sei. Dies sei insbesondere dann möglich, wenn der Kläger durch die streitige Maßnahme in seinem Persönlichkeitsrecht objektiv beeinträchtigt sei, wobei sich die Beeinträchtigung auch aus der Begründung der streitigen Verwaltungsentscheidung ergeben könne. Zudem könne sich dies auch daraus ergeben, dass eine diskriminierende Maßnahme abträgliche Nachwirkungen zeige. Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor. Dem Kläger sei nämlich unter Belassung seiner Rechte auf die sonstige Teilnahme am Tag der Sachsen lediglich untersagt worden, am Festumzug teilzunehmen. Der von ihm nach seiner Anmeldung mit etwa 25 Teilnehmern auszufüllende Platz sei zwar frei geblieben. Es sei jedoch nicht dargelegt oder sonst ersichtlich, dass Besucher des Festumzugs daraus auch auf ein Verbot der Teilnahme des Klägers am Festumzug hätten schließen müssen. Auch aus den vom Kläger im Nachgang der mündlichen Verhandlung übersandten Zeitungsartikeln vom 11. September 2007 und 21. September 2007 ergebe sich nicht, dass der Kläger durch die Maßnahme unzumutbar diskriminiert worden sei. Der Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 21. September 2007 befasse sich im Wesentlichen mit der Einstellung der Veranstaltung des Tags der Sachsen zu rechtsradikalen Teilnehmern. Eine eigenständige Diskriminierung des

Klägers wegen des Verbots der Teilnahme am Festumzug sei daraus nicht ersichtlich. Der Zeitungsartikel aus der Morgenpost vom 11. September 2007 schildere die Vorgänge am Tag der Sachsen, soweit sie den Kläger betreffen würden, in der Art und Weise, wie sie zum Gegenstand der hier angefochtenen Verfügung gemacht worden seien. Unter der Überschrift „NPD Skandal beim größten Volksfest“ sei der Auftritt auf der Festbühne, wie im Bescheid niedergelegt, geschildert worden. In dem Artikel „Grimma will sich gegen NPD wehren“ werde ebenfalls auf die dem Kläger von der Beklagten vorgeworfenen Umstände hingewiesen. Auch werde gerade nicht auf die Untersagungsverfügung abgestellt. Eine fortwirkende Beeinträchtigung über die Lästigkeit hinaus, nicht am Festumzug teilnehmen zu dürfen, sei nicht zu verzeichnen. Dementsprechend fehle es am Rehabilitationsinteresse. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass ein etwaiges Zivilverfahren vorbereitet werden solle. Derartige Ansprüche seien vom Kläger weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Wenn sie bestehen sollten, sei nicht nachvollziehbar, dass der Kläger bisher derartige Ansprüche nicht geltend gemacht habe.

- 11 Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung zugelassene Berufung, die der Kläger im Wesentlichen wie folgt begründet:
- 12 Die kurzfristige Untersagung einer Teilnahme beim Festumzug zum Tag der Sachsen sei durch ein größeres Polizeiaufgebot vor anderen Teilnehmern am Festgelände in der Öffentlichkeit vollzogen worden. Allein durch diesen Vollzug der streitgegenständlichen Untersagung in der Öffentlichkeit sei der Kläger massiv diskriminiert worden. Auch die im Urteil des Verwaltungsgerichts erwähnte Berichterstattung in den überörtlichen Tageszeitungen hätte gezeigt, dass der Kläger mit dritten Personen bzw. Vereinigungen/Parteien in Verbindung gebracht worden und der streitgegenständliche Verwaltungsakt angeblich berechtigt gewesen sei. Die mediale Berichterstattung sei als weitere Folge der Untersagungsverfügung als fernwirkende Diskriminierung zu werten. Das Verwaltungsgericht differenziere insoweit zu Unrecht zwischen zumutbarer und unzumutbarer Diskriminierung. Die unzutreffende Verknüpfung zwischen der NPD und dem Kläger stelle im Zusammenhang mit dem Verbot an der Teilnahme des Festumzugs eine erhebliche

Persönlichkeitsverletzung dar. Der Kläger werde als Verein in unzulässiger Art und Weise mit einer Partei vermischt und sogar als deren Tarnorganisation bezeichnet. Des Weiteren ergebe sich ein Rehabilitationsinteresse auch aus dem offensichtlichen Vertragsbruch der Beklagten. Im Zeitpunkt des Erlasses der Untersagungsverfügung hätten keine Kündigungs- und Widerrufsgründe vorgelegen.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. März 2009 zu ändern und festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 9. September 2007 in Ziffern I bis IV rechtswidrig gewesen ist.

14 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Sie verteidigt das angefochtene Urteil und führt ergänzend aus, auch die Durchsetzung der Untersagung durch die Polizei sei nicht diskriminierend gewesen. Am Tag der Sachsen sei naturgemäß ein erhebliches Aufgebot der Vollzugspolizei zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ort gewesen. Die Durchsetzung des Verwaltungsakts habe auch nicht vor allen anderen Teilnehmern stattgefunden, sondern in einem vergleichsweise geringen öffentlichen Raum, nämlich den maximal 10 m langen Aufstellungsort des Klägers, und sei dort von nur wenigen Teilnehmern des Festumzugs und nahezu keinem beteiligten Besucher wahrgenommen worden.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Senatsakten sowie der Akte des Verwaltungsgerichts (3 K 1279/07) und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

17 Die Berufung, mit der der Kläger nach Klarstellung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat lediglich das Begehren, die Rechtswidrigkeit seines Ausschlusses vom

Festumzug (Ziff. I bis IV des angefochtenen Bescheids) festzustellen, weiter verfolgt, hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt ihr nicht das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse (1.); sie ist auch begründet (2.).

18

1. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts zu bejahen.

19

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 30. April 1997, BVerfGE 96, 40) ist ein Rechtsschutzinteresse in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen sich die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Der kurzfristige Ausschluss des Klägers von dem Festumzug, der keinen vorhergehenden Rechtsschutz zuließ, stellt offensichtlich nicht bloß eine "Lästigkeit" dar, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, sondern einen grundrechtsrelevanten Eingriff in die dem Kläger zustehende allgemeine Handlungsfreiheit. Der Eingriff ist in mehrfacher Hinsicht auch als "tiefgreifend" zu werten. Dies folgt aus den nachfolgend genannten Umständen, die das Fortsetzungsfeststellungsbedürfnis zugleich unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitierungsinteresses begründen.

20

Der Ausschluss des Klägers von dem Festumzug ist nicht allein ihm gegenüber bekannt gegeben worden, sondern er wurde - wie die Beklagte eingeräumt hat -, durchaus vor den Augen einiger - wenn auch weniger - Festumzugsteilnehmer und einzelner Besucher vollzogen. Darüber hinaus erfolgte der Vollzug nach den Angaben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat durch die Polizei, die - für Umstehende ebenfalls beobachtbar - verhinderte, dass Mitglieder des Klägers sich ca. 30 Minuten nach Bekanntgabe des Bescheids erneut in die Aufstellung des Festzugs einreihen. Schon aufgrund des polizeilichen Vollzugs vor einer Teilöffentlichkeit kann der Ausschluss des Klägers von dem Festumzug nicht als keiner Rehabilitierung bedürftiger Bagatelleingriff aufgefasst werden. Erst recht gilt dies deshalb, weil hierüber im Einzelnen zumindest in dem Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 21. September 2009 berichtet und das Verbot der

Teilnahme des Klägers am Festumzug damit im Nachgang sogar einer größeren Öffentlichkeit gegenüber publik gemacht worden ist. Dabei ist für die Frage, ob der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat, ohne Belang, ob der betreffende Artikel sachlich gehalten ist oder nicht.

21

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch im Übrigen zulässig. Insbesondere bedarf es nach ständiger Rechtsprechung (vgl. die Nachweise bei Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, § 113 Rn. 127) nicht der Durchführung eines Vorverfahrens, wenn sich der Bescheid - wie hier - vor Ablauf der Widerspruchsfrist durch Zeitablauf erledigt hat.

22

2. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid, mit dem die in der Teilnahmebestätigung liegende Zulassung des Klägers zum Festumzug widerrufen worden ist (Ziff. II, dazu unten a), die Teilnahme des Klägers am Festumzug untersagt worden ist (Ziff. I, unten b) und der Kläger aufgefordert worden ist, den ihm zugeteilten Aufstellungsort nicht zu besetzen bzw. unverzüglich zu räumen (Ziff. III und IV, unten c), war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

23

a) Als Rechtsgrundlage für den "Widerruf der Teilnahmebestätigung" scheidet zunächst § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG aus. Die Rücknahme nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt voraus, dass die mit formlosen Schreiben vom 5. Juni und 2. Juli 2007 erteilte Zulassung des Klägers zum Festumzug von Anfang an rechtswidrig war. Daran fehlt es hier. Der Kläger hatte einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Zulassungsentscheidung, der aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) i. V. m. der Widmung der für den Tag der Sachsen bereitgestellten Einrichtungen der Beklagten folgt. Diesem Anspruch hatte die Beklagte im Rahmen der ihr Ermessen bindenden Festlegungen des Kuratoriums "Tag der Sachsen" fehlerfrei entsprochen. Denn die von dem klägerischen Verein angemeldete Teilnahme am Festumzug mit Trachtenträgern und Blaskapelle entsprach dem Charakter als (unpolitisches) Volksfest, und die Einrichtung des Tags der Sachsen erstreckt sich nach ihrer offensichtlichen Widmung auf die Zulassung ortsfremder Bewerber durch die jeweilige Ausrichterstadt. Die Beklagte hatte nach ihrer eigenen Darstellung auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass dem

Kläger die in jedem Zulassungsverfahren zu prüfende Zuverlässigkeit, hier als Festumzugsteilnehmer, von Anfang gefehlt hätte. Im Übrigen geht die Beklagte selbst nicht davon aus, dass die Zulassung des Klägers rechtswidrig gewesen wäre, weil der Kläger von Anfang an eine in Wahrheit nicht beabsichtigte volksfestkonforme Teilnahme am Festumzug nur vorgetäuscht hätte.

24

Stellt die Zulassung demnach einen den Kläger begünstigenden rechtmäßigen Verwaltungsakt dar, so kommt als Ermächtigungsgrundlage für ihren Widerruf allein § 49 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG in Betracht. Deren Voraussetzungen sind ebenfalls nicht erfüllt.

25

aa) Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig, soweit es um die Widerrufsvoraussetzungen gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 VwVfG geht. Der Widerruf der Zulassung ist weder durch Rechtsvorschrift zugelassen noch im Verwaltungsakt der Zulassung vorbehalten worden, wie es § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG voraussetzt. Die den formlosen Bestätigungsschreiben beigefügten Merkblätter enthielten ebenso wenig einen Widerrufsvorbehalt wie das von dem Kläger unterzeichnete Teilnahmeantragsformular. Diesen waren unstreitig auch keine Auflagen im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG zu entnehmen, die der Kläger nicht erfüllt haben könnte. Schließlich geht die Beklagte selbst nicht davon aus, dass die Festlegungen des Kuratoriums "Tag der Sachsen" dem Kläger gegenüber bekannt gegebene Auflagen enthalten würden.

26

bb) Auch die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung des Klägers zum Festumzug nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG hätte widerrufen werden können, liegen nicht vor. Danach kann der Verwaltungsakt nach Ermessen ((3)) widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen ((1)), und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde ((2)).

27

(1) Die im Bescheid aufgelisteten Umstände reichen nicht aus, um nachträgliche Tatsachen anzunehmen, aufgrund derer die Beklagte die Zulassung des Klägers zum

Festumzug versagen dürfte. Sie sind insbesondere nicht geeignet, die Zuverlässigkeit des Klägers als Festumzugsteilnehmer zu verneinen.

- 28 (a) Die Zuverlässigkeit kann einem Bewerber zur Teilnahme am Tag der Sachsen entweder insgesamt oder aber nur für einzelne Teile (Präsentationsstandplatz, Bühnenauftritt, Festumzug) fehlen. Insgesamt - und damit erst recht auch für einzelne Teile - fehlt die Zuverlässigkeit demjenigen, der aufgrund seiner Teilnahme an in den Vorjahren veranstalteten Tagen der Sachsen oder aufgrund seines Verhaltens vor Beginn oder während der erstmaligen Teilnahme gezeigt hat, dass er nicht fähig oder gewillt ist, sich mit Beiträgen zu beteiligen, die dem Charakter des Tags als „vom Sächsischen Vereinswesen bestimmtes Volks- und Heimatfest mit umfangreichen künstlerischen, folkloristischen und sonstigen kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen“ entsprechen.
- 29 Soweit Meinungsäußerungen und Werbung politischer Art in Rede stehen, sehen die Festlegungen des Kuratoriums der Sachsen zwar vor, dass Veranstaltungen/Präsentationen politischer Parteien auf den zentralen Veranstaltungsplätzen im zentralen Festgebiet der Ausrichterstadt nicht erfolgen sollen; die Teilnahme politischer Parteien am Tag der Sachsen ist aber grundsätzlich möglich, und dem Charakter des Tags widerspricht es damit jedenfalls nicht, dass an Präsentationsständen, die ihnen in der weiteren Umgebung des Festgebiets zugewiesen werden, ihrem parteispezifischen Charakter gemäß politische Meinungsäußerung und Werbung erfolgt. Ob es deshalb möglich ist, einem sonstigen Verein, dessen Mitglieder sich im Festgebiet nicht jeglicher politischer Äußerungen enthalten, die erforderliche Zuverlässigkeit generell abzusprechen, erscheint angesichts der Bedeutung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs.1 GG, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) fraglich. Das Gewicht des Grundrechts könnte dafür sprechen, die Zuverlässigkeit eines Bewerbers nur dann generell zu verneinen, wenn es sich um Meinungsäußerungen handelt, die die Schranken der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 SächsVerf) verletzen. Dabei wäre aber zu beachten, dass Meinungsäußerungen, so unerwünscht sie auch sein mögen, unterhalb dieser Schwelle nicht - wie die Beklagte angenommen hat - unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 118 Abs. 1 OWiG ausgeschlossen werden können. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Unter

dem Begriff der öffentlichen Ordnung ist die Gesamtheit der sozialen Normen über das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit zu verstehen, deren Beachtung nach mehrheitlicher Anschauung eine unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen und menschlichen Zusammenlebens ist, wobei die grundrechtlichen Wertmaßstäbe, hier die grundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG, als die sozialen Normen prägend zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 23. Juni 2004, BVerfGE 111, 147) wird das Recht der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG, soweit es den Inhalt der Meinung betrifft, allein durch die Strafgesetze beschränkt. Eine weitere Einschränkung der Meinungsfreiheit durch einen Rückgriff auf die öffentliche Ordnung ist nicht zulässig. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Meinungsäußerungen in der pluralistischen Demokratie des Grundgesetzes grundsätzlich frei sind, es sei denn, der Gesetzgeber hat im Interesse des Rechtsgüterschutzes Schranken im Einklang mit Art. 5 Abs. 2 GG durch allgemeine Gesetze, insbesondere den Strafgesetzen (so etwa in den §§ 86, 86a, 130 StGB), festgelegt; eine Berufung auf das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Ordnung ist insofern nicht vorgesehen. Die öffentliche Ordnung kann nur dann eine weitere Beschränkung erlauben, wenn dies die Umstände, unter denen die Meinung zum Ausdruck gebracht wird, erfordern.

- 30 Selbst wenn es möglich wäre, die Zuverlässigkeit eines Teilnehmers an Veranstaltungen im Festgebiet aufgrund vorhergehender dortiger politischer Meinungsäußerungen in Frage zu stellen, wäre weiter danach zu differenzieren, ob die Gefahr besteht, dass sich die Art und Weise der betreffenden Äußerungen bei allen oder nur bei einzelnen Veranstaltungsteilen des Tags der Sachsen wiederholen werden. Nur wenn dies bei allen Teilen wahrscheinlich wäre, könnte die Zuverlässigkeit des Bewerbers für die Teilnahme am Tag der Sachsen insgesamt verneint werden. Anderenfalls wäre die Zuverlässigkeit nur für die Teilnahme an denjenigen Veranstaltungen nicht gegeben, für die die erforderliche Wiederholungsgefahr besteht.
- 31 (b) Gemessen daran ist das dem Kläger im angefochtenen Bescheid als ruhestörend vorgehaltene nächtliche Liedersingen nicht geeignet, ihm die Zuverlässigkeit für die Teilnahme am Tag der Sachsen insgesamt und damit auch für die hier allein

streitgegenständliche Teilnahme am Festumzug abzusprechen. Denn es mag nach § 117 OWiG geahndet werden können, es ist aber - anders als etwa ein alkoholisiertes oder randalisierendes Auftreten während einzelner Festveranstaltungen - weder mit einer unmittelbaren Störung des Volksfestes verbunden, deren Wiederholung zu befürchten wäre, noch lässt es auf den Willen des Klägers schließen, auch während der Festtagsveranstaltungen ruhestörenden Lärm zu verursachen. Es berührt daher nicht die Teilnehmerzuverlässigkeit des Klägers.

- 32 Im Ergebnis das Gleiche gilt, soweit NPD-Mitglieder am Vortag außerhalb des ihrer Partei zugewiesenen Präsentationsstandes auf dem zentralen Festgelände mit Fahnen, Flugblättern und der NPD-Zeitung in Erscheinung getreten waren. Dies kann dem Kläger jedenfalls nicht allein wegen personeller und ideologischer Verflechtungen als Verstoß gegen die genannten Festlegungen des Kuratoriums zugerechnet werden. Die Beklagte hat schon keine Feststellungen dazu getroffen und es ist auch in der mündlichen Verhandlung nicht so dargestellt worden, dass tatsächlich alle oder zumindest einige der derart aufgetretenen NPD-Mitglieder auch Mitglieder des klägerischen Vereins waren. Selbst wenn dem so gewesen wäre, hätte diesen möglicherweise in ihrer Eigenschaft als NPD-Mitglieder die Zuverlässigkeit für die Teilnahme am Tag der Sachsen abgesprochen oder ihnen als NPD-Mitglieder - wie geschehen - eine Abmahnung erteilt werden können. Wegen der Selbstständigkeit der Organisationen des Klägers und der NPD wäre die Teilnehmerzuverlässigkeit des Klägers dadurch aber nur dann berührt gewesen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestanden hätten, dass dieser seine Teilnahme am Tag der Sachsen zur Propaganda für diese Partei hätte missbrauchen wollen. Solche Anhaltspunkte sind indes nicht festgestellt worden; dagegen spricht, dass die NPD selbst zur Teilnahme zugelassen war, so dass sie für Propagandazwecke nicht des Klägers bedurfte. Die von der Beklagten schriftsätzlich angeführten Vorgänge um den Trauermarsch des Klägers am 13. Februar 2007 in Dresden, den NPD-Mitglieder als Kundgebungsplattform genutzt hätten, sind insoweit nicht vergleichbar; zudem stellen sie keine nachträglich eingetretene Tatsache im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG dar.

- 33 Solche Anhaltspunkte ergaben sich auch nicht aus der beanstandeten Anmoderation bei dem Bühnenauftritt am 8. September 2011, bei der überhaupt kein Bezug zu NPD-Propaganda in Form von NPD-Fahnen, Flugblättern oder Zeitungen festgestellt

werden konnte. Die Anmoderation erlaubte daher nicht den Schluss, dass Mitglieder des Klägers auch bei dieser oder anderen angemeldeten Veranstaltungen im zentralen Festgebiet beabsichtigt hätten, politische Propaganda für die NPD zu betreiben.

34 Die Frage, ob politische Meinungen, die auf Vereinsveranstaltungen im zentralen Festgebiet geäußert werden, auch unterhalb der Schwelle der Strafbewehrung allein wegen des unpolitischen Volksfestcharakters des Tags der Sachsen als Grund für die Unzuverlässigkeit eines Teilnehmer herangezogen werden können, bedarf keiner Entscheidung. Denn jedenfalls verstößt der vereinspolitische Inhalt der klägerischen Anmoderation, wonach unter Ostdeutschland nicht nur Mitteldeutschland, sondern auch Schlesien, Pommern und Ostpreußen zu verstehen sei, nicht gegen Strafgesetze, insbesondere nicht gegen §§ 86, 86a, 130 StGB. Das ist zwischen den Beteiligten unstrittig und bedarf daher keiner näheren Ausführung. Soweit die Beklagte in dem angegriffenen Bescheid von einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 118 Abs. 1 OWiG, nämlich einer grob ungehörigen Handlung, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, ausgeht, kann dem nach dem oben ((a)) dargelegten Maßstab nicht gefolgt werden. Denn eine weitere Beschränkung der Meinungsfreiheit unter Rückgriff auf die öffentliche Ordnung ist insoweit nur zulässig, wenn dies die Umstände, unter denen die Meinung zum Ausdruck gebracht wird, erfordern. Das ist nicht der Fall. Die Beklagte, die die Anmoderation des Klägers für politisch unerwünscht und verfassungsfeindlich hält, hat solche Umstände nicht geltend gemacht. Allein die Tatsache, dass der Kläger entgegen seiner Anmeldung des Bühnenauftritts keinen anmoderierten Volkstanz vorgeführt, sondern sich auf Anmoderation und Lieder beschränkt hat, reicht dafür nicht aus.

35 Selbst wenn die Teilnehmerzuverlässigkeit des Klägers aufgrund des vereinspolitischen Textes der Anmoderation in Frage gestellt wäre, würde sich dies nicht auf die Teilnahme am Festumzug beziehen. Denn anders als für die nicht mehr streitgegenständliche Untersagung des weiteren Bühnenauftritts am 9. September 2007 bestand bei der Teilnahme am Festumzug nicht die Gefahr, dass der Kläger den Inhalt der Anmoderation oder sonstige politische Meinungsäußerungen wiederholen könnte. Nach der Anmeldung wollte er beim Festumzug nämlich keine Megafone bzw. eine Verstärkeranlage mit Mikrofon mitführen. Das Mitführen solcher Technik,

die dem Kläger beim Bühnenauftritt die Anmoderation ermöglicht hatte, war bei der Übergabe des Bescheids am Morgen des 9. September 2007 auch nicht festgestellt worden. Angesichts der bei Festumzügen mit vielfältiger Musik und Zuschauergeräuschen üblichen Lautstärke stand daher nicht zu befürchten, dass der Kläger politische Meinungsäußerungen wie bei der Anmoderation seines Bühnenauftritts beim Festumzug wiederholen würde.

36 Schließlich ist die Zuverlässigkeit des Klägers als Festumzugsteilnehmer auch nicht aufgrund der vom Kläger bestrittenen Feststellungen bei der Übergabe des Bescheids entfallen, unabhängig davon, dass sie für dessen vorab formulierte Begründung auch keine Rolle gespielt haben. Soweit die Beklagte ihre Befürchtung, der Kläger werde seine Teilnahme am Festumzug nicht zu dem angemeldeten Zweck, sondern zur Teilnahmeplattform für NPD-Mitglieder nutzen, dadurch bestätigt gesehen hat, dass sich um 8.00 Uhr statt der angekündigten Trachtenträger und Blaskapellmusikanten 15 NPD-Mitglieder an dem dem Kläger für den Festumzug zugewiesenen Aufstellungsort eingefunden hatten, hat dieser hierzu in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass er bis zum Beginn des Festumzugs um 12.30 Uhr noch weitere eigene Teilnehmer erwartet hätte, die die Blaskapelle und die Trachtengruppe gestellt hätten. Aufgrund von organisatorischen Schwierigkeiten hätten die angemeldeten 25 Teilnehmer zwar am Vortag zu dem Bühnenauftritt nicht kommen können, sie wären zum Festumzug aber erschienen. Diese Einlassung hätte jedenfalls im Zeitpunkt der Übergabe des Bescheids am frühen Morgen nicht widerlegt werden können. Im Übrigen hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass sie nicht sagen könne, wie zu verfahren gewesen wäre, wenn sich ein Verein bei dem Festumzug nicht so präsentiert hätte, wie in der Anmeldung angegeben, da ein solcher Fall nicht vorgekommen sei. Selbst wenn der Kläger daher mit weniger als angemeldeten Teilnehmern ohne Trachten und Blaskapelle im Festumzug bloß hätte mitlaufen wollen, wäre dies für die Beklagte ersichtlich kein Unzuverlässigkeitsgrund gewesen.

37 Die Beklagte wertet ferner zu Unrecht die Anwesenheit der ca. 15 NPD-Mitglieder am frühen Morgen viereinhalb Stunden vor Beginn des Festumzugs als die Zuverlässigkeit des Klägers in Frage stellende Tatsache. Zu dieser frühen Stunde sind keine Umstände festgestellt worden, die dafür sprachen, dass sich NPD-Mitglieder, die nicht zugleich Mitglieder des Klägers gewesen waren, nicht vor Beginn des

Festumzugs hätten entfernen wollen. Insbesondere ist nicht beobachtet worden, dass die anwesenden NPD-Mitglieder etwa wie am Vortag NPD-Fahnen mitgeführt hätten, was ggf. als Indiz für ihre Absicht hätte gewertet werden können, sich entgegen den Festlegungen des Kuratoriums erneut im zentralen Festgebiet fahنشwenkend zu präsentieren. Freilich hätte auch dieses Verhalten von NPD-Mitgliedern die Zuverlässigkeit des Klägers als Festumzugsteilnehmer nur dann entfallen lassen können, wenn dieser den NPD-Mitgliedern durch seine Teilnahme am Festumzug eine Präsentationsfläche hätte geben wollen. Auch dies war indes viereinhalb Stunden vor Bescheidübergabe nicht erkennbar, bevor überhaupt der Versuch unternommen worden war, die NPD-Mitglieder von dem Aufstellungsort vor Beginn des Festumzugs zu verweisen und hierauf eine Reaktion auf Seiten des Klägers abzuwarten.

38

(2) Ist nach alledem schon keine Tatsache nachträglich eingetreten, aufgrund derer die Beklagte berechtigt wäre, die Zulassung des Klägers am Festumzug unter dem Gesichtspunkt mangelnder Teilnehmerzuverlässigkeit zu widerrufen, kann auch die weitere Voraussetzung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG, dass ohne den Widerruf deswegen das öffentliche Interesse gefährdet würde, nicht vorliegen.

39

(3) Selbst wenn die Widerrufsvoraussetzungen entgegen den vorstehenden Ausführungen angenommen würden, hätte die Beklagte nicht ermessensfehlerfrei nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG entschieden. Da sie im Bescheid kein Ermessen ausgeübt hat, wäre dies nur dann unschädlich, wenn eine andere Entscheidung als ein Widerruf aufgrund ermessensbindender Festlegungen des Kuratoriums ausgeschlossen gewesen wäre. Ob und unter welchen Voraussetzungen danach zu widerrufen ist, ergibt sich indes aus den mitgeteilten und in der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgelegten Auszügen und Richtlinien nicht. Wenn die Beklagte auf eine beabsichtigte Teilnahme von NPD-Politikern am Festumzug entgegen den Richtlinien abstellt, kommt hinzu, dass als milderes Mittel zum Widerruf der Zulassung des Klägers Platzverweise in Betracht gekommen wären, die zunächst nur den NPD-Mitgliedern gegenüber ausgesprochen worden wären. Eine derartige Möglichkeit hat die Beklagte indes nicht erwogen.

- 40 cc) Zuletzt konnte der Widerruf auch nicht auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VwVfG gestützt werden. Der nach dieser Rechtsgrundlage erforderliche schwere Nachteil für das Gemeinwohl, der durch den Widerruf verhütet oder beseitigt werden soll, erfordert mehr als beliebige Gründe des Gemeinwohls, z. B. Katastrophenfälle oder eine ernsthafte Gefährdung wichtiger allgemeiner Gemeinschaftsgüter (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Aufl. 2011, § 49 Rn. 56 m. w. N.). Vorliegend ist ein Nachteil, der in etwas anderem als einer Gefährdung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG liegen könnte, welche bereits oben (bb)(2)) verneint wurde, nicht erkennbar.
- 41 b) Auch die in Ziff. I des Bescheids verfügte Untersagung ist durch die als Rechtsgrundlage einzig in Betracht kommende polizeiliche Generalermächtigung (§ 3 SächsPolG) nicht gedeckt. Voraussetzung dafür wäre eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Zum Begriff der öffentlichen Sicherheit gehört der Schutz der gesamten Rechtsordnung einschließlich des vollstreckbaren Inhalts für sofort vollziehbar erklärter Verwaltungsakte. Im Streitfall ist jedoch nichts substantiiert dafür vorgetragen worden, dass der Kläger im Zeitpunkt der Übergabe des Bescheids bereits zu erkennen gegeben hatte, dass er entgegen dem sofort vollziehbaren Widerruf der Zulassung in Ziff. II des Bescheids versuchen würde, an dem Festumzug teilzunehmen. Der Versuch einzelner seiner Mitglieder, sich ca. 30 Minuten nach Übergabe des Bescheids an anderer Stelle in die Aufstellung des Festumzugs wiederanzureihen, durfte nicht gleichsam auf Vorrat mit einer Untersagungsverfügung verhindert werden.
- 42 c) Die in Ziff. III und IV des Bescheids verfüigten Nebenentscheidungen teilen das rechtliche Schicksal des Widerrufs und sind daher ebenfalls rechtswidrig gewesen.
- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Revisionsgründe vorliegt (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*